

COVID-19 Präventionskonzept für die Sportplätze der Stadt Innsbruck

gültig ab 10.06.2021

Um die Ansteckungsgefahr mit dem SARS-CoV-2 Virus während und nach dem Betreten eines städtischen Sportplatzes jederzeit so gering wie möglich zu halten, werden folgende Maßnahmen umgesetzt.

Inhaltsverzeichnis

- 1 Allgemein**
- 2 Zutritt zu den städtischen Sportplätzen**
 - 2.1 Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr
 - 2.1.1. Getestete Personen
 - 2.1.2 Genesene Personen
 - 2.1.3 Geimpfte Personen
- 3 Gruppengröße**
- 4 Abstandsregel**
- 5 Kundmachung der einzuhaltenden Maßnahmen**
- 6 FFP2 Maske, Reinigung/ Hygiene**
- 7 Allgemeine Verhaltensregeln**

1. Allgemein

Das vorliegende COVID-19-Präventionskonzept wurde durch den vom Sportamt der Stadt Innsbruck (als Betreiber der Sporthallen) bestellten Covid- 19 Beauftragten erstellt. Alle Maßnahmen beziehen sich auf die von der Bundesregierung beschlossenen Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Covid-19 Pandemie, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz [BGBl. I Nr. 64/2021](#), dies mit besonderem Augenmerk auf die Benutzung städtischen Sportplätzen.

2. Zutritt zu den städtischen Sportplätzen

Für alle Personen die eine städtische Fußballanlage betreten wollen, gelten ausnahmslos folgende Voraussetzungen.

2.1 Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr

Eine geringe epidemiologischen Gefahr geht von Personen aus die getestet, genesen oder geimpften sind und diesen Nachweis auch erbringen können. Die Nachweise für geimpfte, genesene und getestete Personen sind einander gleichgestellt, unterscheiden sich jedoch wie in den untenstehenden Punkten angeführt in ihrer Gültigkeitsdauer.

2.1.1 Getestete Personen

Für getestete Personen gilt entweder:

- Ein Nachweis über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegt.
- Ein Nachweis einer befugten Stelle (auch Schule) über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf.
- Ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf.

Der Nachweis muss ausgedruckt auf Papier oder am Mobiltelefon im PDF Format vorgezeigt werden. Eine SMS Nachricht mit dem Testergebnis reicht nicht aus. Bis zum Alter von 10 Jahren muss kein Test vorgezeigt werden.

2.1.2 Genesene Personen

Für genesene Personen gilt entweder:

- Eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten erfolgte und aktuell abgelaufene Infektion.
- Ein Nachweis nach § 4 Abs. 18 EpiG oder ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierten Person ausgestellt wurde.
- Ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als drei Monate sein darf.

2.1.3 Geimpfte Personen

Für geimpfte Personen gilt entweder

- Erstimpfung ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung, wobei diese nicht länger als drei Monate zurückliegen darf.
- Zweitimpfung, wobei die Erstimpfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf.
- Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als neun Monate zurückliegen darf.
- Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf.

3. Gruppengröße

Von 05:00 – 24:00 Uhr dürfen 16 Personen aus verschiedenen Haushalten gleichzeitig miteinander bzw. gegeneinander Fußball spielen.

Ab einer Gruppengröße von 17 (bis 50) Personen muss eine Woche vorher beim Veranstaltungsamt der Stadt Innsbruck eine Meldung gemacht werden.

Falls es zu keiner räumlichen Überschneidung kommt und der Abstand groß genug ist, darf ein Sportplatz von mehreren Gruppen genutzt werden.

4. Abstandsregel

Zwischen den Sportlern muss immer ein Mindestabstand von 1m eingehalten werden. Der Mindestabstand von 1m muss vor und nach der direkten Sportausübung immer gewahrt werden.

Dieser Abstand muss nicht eingehalten werden, wenn folgende Punkte zutreffen:

- Bei der direkten Ausübung von Sportarten, bei deren sportarttypischer Ausübung es zu Körperkontakt kommt.
- Für kurzfristige sportarttypische Unterschreitungen des Mindestabstands im Rahmen der Sportausübung
- Bei erforderlichen Sicherheits- und Hilfeleistungen.
- In den Garderoben gilt ebenfalls 1 Meter Abstand und natürlich die Maskenpflicht (ausgenommen Feuchträume).

5. Kundmachung der einzuhaltenden Maßnahmen

Um die verpflichtend einzuhaltenden Maßnahmen den Sportlern zur Kenntnis zu bringen, werden auf der Homepage der Stadt Innsbruck die Regeln veröffentlicht.

Weiters werden die Maßnahmen als Icons vor den Sportplätzen auf Tafeln angebracht.

6. FFP2 Maske, Reinigung/ Hygiene

Sollte der Sportplatz auch über eine Garderobe bzw. Toiletten verfügen, müssen die Nutzer dort einen Mindestabstand von 1m einhalten. Im gesamten Garderobengebäude gilt die Maskenpflicht! Nur in den Feuchträumen dürfen die FFP2 Masken abgenommen werden. Der Mindestabstand von 1m muss auch dort eingehalten werden.

Die Toiletten und Feuchträume sind regelmäßig zu reinigen.

Bei vorhandener Infrastruktur müssen Möglichkeiten für regelmäßiges Händewaschen oder Desinfizieren vorhanden sein.

Umkleidekabinen und Duschen müssen regelmäßig für mindestens 5 Minuten gelüftet werden. Handdesinfektionsmittelspender müssen an allen Ein- und Ausgängen zu den Garderobengebäuden aufgestellt werden.

7. Allgemeine Verhaltensregeln

Potentielle Nutzer der Anlage, die sich nicht gesund fühlen dürfen keine städtischen Fußballplätze betreten.

Typische Verhaltensweisen von Sportlern wie Abklatschen, Umarmen, Ausspucken oder Schnäuzen ohne Taschentuch oder gegenseitiges anschreien sind verboten.

Sollte es speziell vor den WC Anlagen und Feuchträumen (indoor) zu Wartezeiten kommen, müssen die Wartenden hintereinanderstehen, FFP2 Maske tragen und einen Abstand von 1m einhalten.

Um eine Überlastung der Garderoben zu verhindern, sollten die Sportler, wenn möglich schon in Sportgewand zur Anlage kommen.

Die Sportler sollten eigene beschriftete und befüllte Trinkflaschen und Handtücher mitbringen.

Dieses Konzept wurde erstellt von:

Triebwerk Veranstaltungen
Mag. Arno Joast
Kirschtalgasse 10b/08
6020 Innsbruck
Cell.0650/ 2005653